

Kalkar, den 6. Februar 2014

Beschlussvorlage für den **Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss**
Rat der Stadt

10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See –

hier: - Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 5. März 2013
- Neufassung des Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

1. Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15. November 2012 die Aufstellung der 10. Änderung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Sie dient der planungsrechtlichen Ausweisung einer Fläche zwecks Errichtung einer Trainings- und Abreite-/Vorbereitungshalle für den Voltigiersport.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Verein für Voltigiersport, Kleve e.V. gegenüber der bestehenden Reithalle des Reitervereins Seydlitz Kalkar und Umgebung e.V. eine Halle nebst Gymnastik- und Lagerraum sowie sechs Pferdeboxen mit angeschlossenen Einzelpaddocks (nicht überdachte Ausläufe) zu errichten.

Der Änderungsbereich liegt ca. zwei km nordöstlich des Stadtkernes Kalkar und umfasst die Flurstücke 114, 115, 116 (teilweise) und 143 (teilweise), alle Flur 3, Gemarkung Wisselward mit ca. 0,96 ha Größe (s. Anlage 1 z. Ds.).

In seiner Sitzung am 5. März 2013 hat der Rat der Stadt Kalkar den Beschluss über die Änderung des verbindlichen Bauleitplanes gefasst. Dabei wurde die Baugrenze als 70 x 30 m großes Rechteck neu festgesetzt (s. Ds.-Nr.: 9-352).

Zwischenzeitlich wurde das Vorhaben durch den Antragsteller konkretisiert. In diesem Zusammenhang soll sowohl die Baufenstergröße als auch die festgesetzte Dachneigung der Objektplanung angepasst werden. Dies hat zur Folge, dass das Baufenster auf eine Größe von 21,50 m x 54,00 m reduziert werden kann und die Dachneigung auf 15° festgesetzt werden soll.

Da das Ansiedlungsvorhaben nun kurzfristig umgesetzt werden soll, schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes entsprechend der Anlage 2 zur Drucksache neu zu fassen.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Es entstehen der Stadt Kosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes und den ortsüblichen Bekanntmachungen im Amtsblatt.

Die Deckung der Bekanntmachungskosten erfolgt aus Haushaltsmitteln für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16) aus dem Produkt 090101 – Räumliche Planung und Entwicklung grundstücksbezogener Ordnungsmaßnahmen –.

Die Planungsleistungen werden durch die Verwaltung erbracht. Die anfallenden Gutachtenkosten werden durch den Antragsteller erstattet.

3. Beschlussvorschlag:

Der Satzungsbeschluss für die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See – wird aufgehoben.

Gemäß § 10 BauGB wird die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See –, wie in der Anlage 2 z. Ds. (geplante Änderung) dargestellt, neu gefasst.

Ziel ist die Aufhebung des Sondergebietes „SO 2 – Reitsport“ mit Baugrenzen bei gleichzeitiger Neuausweisung als Sondergebiet „SO 2 – Reitsport“ mit Baugrenzen im Bereich der Flurstücke 114, 115, 116 (teilweise) und 143 (teilweise), alle Flur 3, Gemarkung Wisselward.

In Vertretung

Sundermann